



## Zürcher Manifest zum Nachweis der Wirksamkeit medizinischer Verfahren

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Komplementärmedizin in die Verfassung ist mancherorts der Eindruck entstanden, es gäbe mehr als eine Medizin. Die Unterzeichner weisen mit Nachdruck darauf hin, dass es nur eine einzige Medizin gibt, und dass diese alle wirksamen medizinischen Verfahren umfasst. Um die Wirksamkeit eines medizinischen Verfahrens zu belegen, bedarf es eines Nachweises basierend auf wissenschaftlichen Kriterien. Es muss beispielsweise gezeigt werden, dass ein Medikament wirksamer ist als ein Scheinmedikament (Placebo). Die Prüfung der Wirksamkeit von medizinischen Verfahren erfolgt nach international anerkannten wissenschaftlichen Methoden. Erfahrungs- und Fallberichte alleine genügen nicht für den Wirksamkeitsnachweis. Es ist unbestritten, dass wissenschaftliche Methoden erforderlich sind, um das mit einem medizinischen Verfahren verbundene Risiko (z.B. Nebenwirkung eines Medikaments) festzustellen. Wir erachten es als selbstverständlich, dass im Hinblick auf die Einheit der Medizin auch der Wirksamkeitsnachweis jeglicher medizinischer Verfahren durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden erfolgen muss. Als ebenso selbstverständlich erachten wir es, dass Verfahren, für welche kein solcher Wirksamkeitsnachweis erbracht werden kann, nicht von der Grundversicherung der Krankenkassen übernommen werden.

Dekan und Alt-Dekane der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich  
Postelholzstrasse 3/5, 8091 Zürich

Dekan:  
Prof. Dr. Klaus W. Grätz

Alt-Dekane:  
Prof. Dr. Konrad Akert  
Prof. Dr. Rudolf Arminjon  
Prof. Dr. Walter Bär  
Prof. Dr. Alexander Borbély  
Prof. Dr. Günter Burg  
Prof. Dr. Paul Frick  
Prof. Dr. Balduz Gloor  
Prof. Dr. Philipp Heltz  
Prof. Dr. Paul Klein-Les  
Prof. Dr. Walter Siegenthaler  
Prof. Dr. Mirko Tadini

Tagesanzeiger  
8.7.09

Der Internationale Medizinische Arbeitskreis Bicom Bioresonanztherapie (IMA-BRT) informiert:

## Urteil des Oberlandesgerichts München zur Bicom Bioresonanztherapie

Nach fünfjährigem Rechtsstreit hat das Oberlandesgericht München in einem Urteil vom 14. Mai 2009 (Aktenzeichen: 6 U 2187/06) entschieden, dass Patienten, Therapeuten und die breite Öffentlichkeit in zulässiger Weise darüber informiert werden dürfen, dass die

### Bicom Bioresonanztherapie bei Allergien wirksam

ist und mit Hilfe der Bicom Bioresonanztherapie Allergien nebenwirkungs- und schmerzfrei diagnostiziert und therapiert werden können. Grundlage für diese Entscheidung waren evidenzbasierte Studien zur Wirksamkeit der Allergietherapie mit dem Bicom Bioresonanztherapiegerät, die dem Oberlandesgericht vorlagen.

Das Oberlandesgericht München stellte – im Gegensatz zu einem kürzlich veröffentlichten Zürcher Manifest – zutreffend fest, dass der Nachweis der Wirksamkeit medizinischer Verfahren auch durch eine hinreichend große Anzahl wissenschaftlich dokumentierter praktischer Erfahrungen geführt werden kann.

Gegenstand des Rechtsstreites war eine Unterlassungsklage, die einer der aggressivsten deutschen Wettbewerbsverbände gegen die Herstellerin des Bicom Gerätes mit der Begründung eingereicht hatte, die Werbung für die Bioresonanztherapie solle untersagt werden, da es sich um ein „unsinniges“ Therapiekonzept handele – ein, angesichts der vom Wettbewerbsverband akzeptierten Gerichtsentscheidung, bemerkenswert unqualifizierter und unsachlicher Angriff.

Die Regumed Regulative Medizintechnik GmbH, Gräfelfing ist Entwicklerin und Vertreterin des Bicom Bioresonanzgerätes und verfügt über ein Know-how, das auf einer über 30-jährigen Erfahrung im Bereich der Bioresonanz beruht. Inzwischen wird die Bicom Bioresonanz von Therapeuten in über 60 Ländern eingesetzt.

Tagesanzeiger 24.9.09